

A/8.1

Zweckverband  
„Musikschule Iller-Weihung“  
Sitz: 7901 Illerkirchberg  
Schloßstraße 7  
Tel. 07346/3033

## 1. SATZUNG

vom 13. Dezember 1989 zur

Änderung der

## SCHULORDNUNG

vom 18. April 1988

Aufgrund der Bestimmungen in § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl.S. 408) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Iller-Weihung in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1989 folgende Satzung zur Änderung der Schulordnung vom 18. April 1988 beschlossen:

### I.

#### § 4 erhält folgende Fassung:

##### § 4

#### Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

### II.

#### § 5 erhält folgende Fassung:

##### § 5

#### Aufnahme

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.  
Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der Musikschule zu verwenden.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechts-  
wirksam.

Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

Über die Zuteilung zu einer der vier Ausbildungsstufen entscheidet der Musikschulleiter.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme zum Unterricht ist halbjährlich, jeweils zum 01. September und 01. Februar des Schuljahres möglich.

Anmeldungen zu diesen Aufnahmetermen sind das ganze Jahr über möglich. Für die Unterrichtsaufnahme zum 01. September eines Jahres muß die entsprechende Anmeldung bis spätestens 01. Juli desselben Jahres erfolgen.

Für die Unterrichtsaufnahme zum 01. Februar eines Jahres muß die entsprechende Anmeldung bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann der Musikschulleiter Ausnahmen zulassen.

- (3) Abmeldungen sind ebenfalls halbjährlich bis spätestens zum 01. Juli und 15. Dezember eines Schuljahres möglich.

In begründeten Einzelfällen kann der Musikschulleiter Ausnahmen zulassen.

### III.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illerkirchberg, den 13. Dezember 1989

Straub  
Verbandsvorsitzender